

Rahmenrichtlinie	135.1301 Präventive Evakuierung mit Securitybezug großflächiger Bereiche
	Seite 1 von 7

Inhaltsverzeichnis

01	Allgemeines	1
02	Festlegen des Evakuierungsbereiches	2
03	Erstellen von Handlungsanweisungen	3
04	Meldewege.....	4
05	Evakuierung und weitere Behandlung von Zügen	5
06	Evakuierung von Infrastrukturanlagen	6
07	Betriebliche Maßnahmen.....	6
08	Beenden der Evakuierungsmaßnahmen.....	7

01 Allgemeines

- | | | |
|-----|---|---|
| (1) | Dieses Regelwerk wurde gemeinsam von der für das Notfallmanagement und den Brandschutz im Konzern zuständigen Stelle sowie der Konzernsicherheit der DB AG erstellt. | Beteiligte Stellen |
| (2) | Aufgrund einer besonderen Bedrohungslage kann es erforderlich werden, in großflächigen Bereichen präventive Flächenevakuierungen von Anlagen und Fahrzeugen vorzunehmen. | Anlass |
| (3) | Eine präventive Flächenevakuierung im Sinne dieser Richtlinie beschreibt die Evakuierung von Anlagen und Zügen eines großflächigen Evakuierungsbereichs gemäß Abschnitt 2 von den dort anwesenden Personen.

Sie beginnt mit der ersten Aufforderung zum Verlassen des jeweiligen Bereiches und endet mit dem Verlassen der letzten Person, die nicht zu den Einsatzkräften der Fremdrettung zählt. | Präventive Flächenevakuierung; Begriff |
| (4) | Eine präventive Flächenevakuierung erfolgt im Rahmen einer polizeilichen Verfügung gemäß Abschnitt 2. | Präventive Flächenevakuierung; Verfügung |
| (5) | Die präventive Flächenevakuierung eines Bereiches hat zum Ziel, möglichst alle potenziell betroffenen Personen schnellstmöglich aus einem im Einzelfall definierten Gefahrenbereich zu verbringen. | Präventive Flächenevakuierung; Ziel |

Im Gegensatz zu objektbezogenen Evakuierungen wird der Bahnbetrieb nicht unmittelbar eingestellt, sondern solange fortgeführt bis alle Reisenden aus dem Gefahrenbereich evakuiert sind.

Hinweis:

Vorhandene Evakuierungskonzepte werden hierfür mehrfach durchlaufen, da besetzte Reisezüge bereits geräumte Verkehrsstationen anfahren.

- (6) Eine besondere Bedrohungslage im Sinne dieser Richtlinie, die eine präventive Flächenevakuierung erforderlich macht, setzt voraus, dass bei den Sicherheitsbehörden konkrete Hinweise auf einen Anschlag vorliegen, die ein unmittelbar bevorstehendes schädigendes Ereignis befürchten lassen, eine Eingrenzung des Gefahrenbereiches auf einzelne Fahrzeuge und Anlagen jedoch nicht möglich ist.

**Besondere
Bedrohungslage**

Hinweis:

Das Auffinden eines nicht zuzuordnenden Gegenstandes (NZG) oder einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) stellt keine besondere Bedrohungslage im Sinne dieser Richtlinie dar, da sich der mögliche Anschlagort konkret benennen und eingrenzen lässt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Entscheidung, ob eine besondere Bedrohungslage vorliegt, wird durch die Polizei getroffen.

02 Festlegen des Evakuierungsbereiches

- (1) Die räumlichen Grenzen des Evakuierungsbereiches, in dem eine präventive Flächenevakuierung umgesetzt werden muss, ergeben sich aus der polizeilichen Verfügung.
- (2) Innerhalb der räumlichen Grenzen des Evakuierungsbereiches gelten folgende Anlagen und Fahrzeuge als gefährdet und sind in die erforderlichen Maßnahmen einzubeziehen:
- Öffentlich zugängliche Anlagen der Eisenbahninfrastruktur der DB AG, Arbeitsstätten und Verwaltungsgebäude, sofern sie sich in einer öffentlich zugänglichen Infrastrukturanlage, z. B. einem Bahnhofsgebäude, befinden,
 - Bahnen und Busse aller Verkehrsunternehmen.

**Räumliche
Grenze des
Bereichs**

**Bestandteile
des Bereichs**

Rahmenrichtlinie	135.1301 Präventive Evakuierung mit Securitybezug großflächiger Bereiche
	Seite 3 von 7

03 Erstellen von Handlungsanweisungen

- (1) Die Geschäftsfelder/Geschäftseinheiten erarbeiten eigenverantwortlich und in gegenseitiger Abstimmung Handlungsanweisungen, die das Ziel der präventiven Evakuierung sicherstellen. Dabei sind ggf. vorhandene Evakuierungskonzepte zu berücksichtigen und das betriebliche Regelwerk zu beachten.
- (2) Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) übernehmen zur Vorbereitung der Maßnahmen einer präventiven Flächenevakuierung u. a. folgende Aufgaben für ihren Bereich:
 - Festlegen von Stellen, die Maßnahmen gemäß den folgenden Abschnitten sicherstellen.

Grundsatz

**Aufgaben der
EIU**

Rahmenrichtlinie	135.1301 Präventive Evakuierung mit Securitybezug großflächiger Bereiche
	Seite 4 von 7

- Erstellen von Arbeitsanweisungen
 - wonach sich die betriebssteuernden Stellen die durchgeführte Evakuierung eines Zuges durch das Zugpersonal bestätigen lassen,
 - die betriebssteuernden Stellen dem Zugpersonal Anweisungen zur weiteren Verfügbarkeit geben.
 - Festlegen von Abstellorten für evakuierte Züge unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Abschnitt 5 Absatz 4.
 - Erarbeiten von vorformulierten Ansagetexten.
 - Erstellen von Melde- und Alarmierungsplänen, um die erforderlichen Maßnahmen zeitnah umsetzen zu können. Dazu gehören insbesondere:
 - Benachrichtigung von Führungskräften,
 - Heranführen von zusätzlichem Personal,
 - Vorbereiten der erforderlichen betrieblichen Maßnahmen für den Evakuierungsbereich.
 - Festlegen von internen und externen Stellen, die zur Unterstützung der Maßnahmen herangezogen werden können.
- (3) Die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) übernehmen zur Vorbereitung der Maßnahmen einer präventiven Flächenevakuierung u. a. folgende Aufgaben für ihren Bereich:
- Erstellen von Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter.
 - Erarbeiten von vorformulierten Ansagetexten.

Aufgaben der EVU

04 Meldewege

- (1) Der Empfänger einer polizeilichen Verfügung leitet diese unverzüglich an die für den Evakuierungsbereich zuständige Notfallleitstelle (Nfls) weiter.
- Die jeweiligen Nfls sind verpflichtet, sich bei Eingang einer polizeilichen Verfügung gegenseitig zu informieren.
- (2) Nach Eingang der Verfügung leitet die Nfls die Evakuierungsmaßnahmen ein. Hierzu werden die nachfolgenden Stellen in der genannten Reihenfolge verständigt.

**Verfügun-
empfänger**

**Einleiten der
Evakuierung**

Rahmenrichtlinie	135.1301 Präventive Evakuierung mit Securitybezug großflächiger Bereiche
	Seite 5 von 7

1. Fahrdienstleiter (Fdl), die die Betriebsführung innerhalb des Evakuierungsbereiches steuern,
 2. 3-S-Zentralen, deren Zuständigkeit sich auf den Evakuierungsbereich erstreckt,
 3. DB-Lagezentrum,
 4. weitere Stellen nach Meldeplan.
- (3) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), das Gleisanlagen betreibt, sowie die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) legen gemeinsam Meldewege fest, die eine Information der Triebfahrzeugführer (Tf) betroffener Züge über die anstehende Evakuierung sicherstellen.
- Die Federführung hierzu liegt beim EIU.
- (4) Alle Meldungen und Aufforderungen zur Umsetzung der Evakuierung sind in Klartext zu übermitteln.

Information der Tf

Art der Übermittlung

05 Evakuierung u. weitere Behandlung von Zügen

- (1) Die Evakuierung von Zügen aufgrund einer besonderen Bedrohungslage ist schnellstmöglich jedoch unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit durchzuführen. Das Risiko einer Evakuierung unter ungünstigen Umständen ist der abstrakten Bedrohung gegenüberzustellen.
- Beispiel:*
- Ein Zug hält aufgrund der Zugfolge innerhalb eines Fahrtunnels noch vor dem Bahnsteig. Die Weiterfahrt ist absehbar. Von einer Evakuierung innerhalb des Fahrtunnels ist abzusehen, da diese ein zusätzliches Risiko birgt.*
- (2) Die Evakuierung von Zügen hat vorrangig an einem geeigneten Bahnsteig zu erfolgen.
- Hinweis:*
- Evakuierungen außerhalb von Bahnsteigbereichen können jedoch erforderlich werden, wenn ein Zug aufgrund einer technischen Störung oder eines Parallelereignisses den Bereich des Bahnsteiges tatsächlich in absehbarer Zeit nicht anfahren kann. Signalstörungen sind hiervon ausgenommen, sofern betriebliche Ersatzmaßnahmen gemäß Ril 408 durchgeführt werden können.*
- (3) Züge, die evakuiert wurden, werden je nach betrieblicher Erfordernis als Leerzug weiter gefahren, um den Bahnsteig für eventuell nachfolgende zu evakuierende Züge zu räumen.

Grundsatz

Evakuierungsort

Behandlung evakuierter Züge

Rahmenrichtlinie	135.1301 Präventive Evakuierung mit Securitybezug großflächiger Bereiche
	Seite 6 von 7

- (4) Die Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall durch das EIU, das Gleisanlagen betreibt.
- (5) Es sind in Abstimmung mit der zuständigen Polizei Abstellorte zu wählen, die für polizeiliche Maßnahmen geeignet sind. **Abstellorte**

06 Evakuierung von Infrastrukturanlagen

- (1) Die Evakuierung von öffentlich zugänglichen Infrastrukturanlagen erfolgt gemäß den soweit vorhandenen Evakuierungskonzepten. **Grundsatz**
- (2) Die Evakuierung wird durch das soweit vorhandene Personal des Anlagenbetreibers durchgeführt. **Durchführung**
Bei unbesetzten Anlagen gilt der Hinweis auf die vorhandene Fluchtwegkennzeichnung als Durchführung.
- (3) Die Evakuierung von Zügen, die die Anlage anfahren, ist durch das örtliche Personal des Anlagenbetreibers, soweit vorhanden, zu unterstützen. **Züge im Bereich der Anlage**
- (4) Während der Evakuierungsmaßnahmen haben sich Anlagenbetreiber der Personenverkehrsanlagen sowie die betriebssteuernde Stelle des EIU, der Gleisanlagen betreibt, ständig über Zugfolge und Evakuierung gegenseitig abzustimmen. **Abstimmung der EIU**

07 Betriebliche Maßnahmen

- (1) Zug- und Rangierfahrten innerhalb des Evakuierungsbereichs sind unter folgenden Voraussetzungen durchzuführen: **Fahrten innerhalb des Evakuierungsbereichs**
- Der Güterzugverkehr im Evakuierungsbereich ist unverzüglich einzustellen.
 - Güterzüge sind so abzustellen, dass sie den Reisezugverkehr nicht behindern. Ist dies nicht möglich, sind in letzter Konsequenz Güterzüge aus dem Evakuierungsbereich zu führen.
 - Bahnhöfe mit Bahnsteig und Haltepunkte sind von geräumten Reisezügen freizufahren, bis sich keine besetzten Reisezüge, die evakuiert werden müssen, mehr in den rückliegenden Abschnitten befinden.
- Evakuierte Reisezüge sind, sofern eine Weiterfahrt erforderlich ist, den zuvor festgelegten Abstellorten zuzuführen.

Rahmenrichtlinie	135.1301 Präventive Evakuierung mit Securitybezug großflächiger Bereiche
	Seite 7 von 7

- (2) Die EIU, die unmittelbar Gleisanlagen betreiben, stellen sicher, dass keine Zug- oder Rangierfahrten in den definierten Evakuierungsbereich eingelassen werden. Dies gilt sowohl für Reise- als auch für Güterzüge. **Fahrten in den Evakuierungsbereich**
- (3) Mit dem in der polizeilichen Verfügung genannten Zeitpunkt dürfen besetzte Reisezüge, die ab dann an einem Bahnsteig halten, den Evakuierungsbereich nicht verlassen, um eine Ausweitung des Gefahrenbereiches zu vermeiden. **Fahrten aus dem Evakuierungsbereich**
- Zug- oder Rangierfahrten, die den Bereich dennoch verlassen haben sind
1. am nächsten geeigneten Haltepunkt zu stellen und zu evakuieren,
 2. der Polizeidienststelle, die die Verfügung erlassen hat unter Angabe der getroffenen Maßnahmen zu benennen.
- Unter Berücksichtigung von Punkt 2 dürfen geräumte Züge den Evakuierungsbereich verlassen, um den gemäß Abschnitt 5 Absatz 4 festgelegten Abstellorten zugeführt zu werden.

08 Beenden der Evakuierungsmaßnahmen

- (1) Das Beenden der Evakuierungsmaßnahmen sowie die Wiederaufnahme des planmäßigen Betriebs setzt eine Aufhebung der polizeilichen Verfügung voraus. **Voraussetzung**
- Die Aufhebung der Verfügung erfolgt grundsätzlich durch die die Verfügung erlassende Polizei.

